

# **Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 303) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 50 Abs. 1 Gesetz über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA) und der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.
- (2) Zum öffentlichen Straßenraum gehören die Straßenkörper, die Trenn-, Seiten, Rand und Sicherheitsstreifen sowie die Rad- und Gehwege, der Luftraum über der Straße. Weiterhin das Zubehör; das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bepflanzungen, Straßenbeleuchtung sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

## **§ 2**

### **Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld erforderlich, soweit in § 6 dieser Satzung (erlaubnisfreie Sondernutzung) nicht anderes bestimmt ist.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

1. das Aufstellen von Verkaufsständen und -wagen, Imbisswagen, Selbstbedienungsverkaufsfahrzeugen, Zirkusse, Karussell, Los- und Schießbuden u.ä.;
2. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt;

4. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen sowie die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten von Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zu Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten;
  5. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
  6. das Aufstellen von Waren- und Auslagenständen zum Verkauf oder zur Kundenwerbung auf Bürgersteigen oder Straßen;
  7. das Aufstellen von Sitzgelegenheiten und Sonnenschirmen;
  8. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt;
  9. geschäftliche Zwecke dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder sowie das Aufstellen von Werbeträgern;
  10. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen;
  11. Werbung mit Lautsprecher
  12. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;
  13. das Aufstellen von Fahrradständern;
  14. motorsportliche Veranstaltungen;
  15. Aufgrabungen auf öffentlichem Verkehrsraum bzw. kommunalen Grund und Boden
  16. Zurschaustellen von Tieren
- (2) Die Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
- (3) Soweit die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Erlaubnis der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (4) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt und werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

### § 3

#### **Pflichten der Erlaubnisnehmer**

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld sowie bei Bundes-, Landes und Kreisstraßen auch die jeweils zuständige Straßenbaubehörde sind spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (2) Die Genehmigung zur Sondernutzung ist am Ort der Sondernutzung verfügbar zu halten und den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen. Ist dies nicht sofort möglich, hat er die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld gefertigt.
- (4) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, kann die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld die Verunreinigungen auf seine Kosten beseitigen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Sondernutzung.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.
- (7) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

### § 4

#### **Haftung**

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
- (2) Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld keinerlei Haftung insbesondere nicht für die Sicherheit der von dem Benutzer eingebrachten Sachen.

- (3) Die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

## **§ 5 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzung ist in der Regel mindestens 2 Wochen vor Beginn der Nutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über:
- den Ort,
  - Art und Umfang,
  - Dauer der Sondernutzung sowie
  - die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung möglicherweise entstehenden Verunreinigung enthalten.
- Die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus enthalten:
- Angaben zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung
  - Konzept zur Wiederherstellung der Straße.
- (4) Bei Arbeiten zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen in der Versorgung der Bevölkerung können öffentliche Straßen vor Erteilung der Genehmigung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Der Antragsteller hat die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten und eine erforderliche Genehmigung nachträglich einzuholen.
- (5) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## **§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:
1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;

2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtung und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 1,0 qm;
    - a) wenn sie außerhalb der Fußgängerzone oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm, in einen Gehweg hineinragen oder
    - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 0,5 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 3 m für Fußgänger und Rettungsfahrzeugen verbleibt;
  3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
  4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, soweit es sich um kommunikativen Verkehr handelt;
  5. das Aufstellen von Fahrradständern durch den Träger der Straßenbaulast;
  6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Die im Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld anzuzeigen. Wird die nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Sondernutzer alle von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (4) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues, Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies erfordern.

## § 7

### Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

- (2) Die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Zustimmung der Stadt erlaubt.

### **§ 8**

#### **Sondernutzungsgebühr**

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Einheitsgemeinden Stadt Mansfeld als Straßenbaulastträger und in Ortsdurchfahren zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld vom 27.11.2012 in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 9**

#### **Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind ggf. zu reinigen.
- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Schadensersatzanspruch.
- (3) Die Beendigung der Sondernutzung ist der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 10**

#### **Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

### **§ 11**

#### **Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahren von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,

- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrinne, Kanalschächten, Hydranten, Kabel-, Heizungs- oder sonstige Revisionsschächte freihält,
- § 3 Abs. 3 Flächen nicht unverzüglich wiederherstellt bzw. die Anzeige unterlässt,
  - entgegen § 3 Abs. 7 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt,
  - entgegen § 3 Abs. 7 oder § 6 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- § 7 Abs. 3 die Erlaubnis Dritter überlässt.
- § 9 die Sondernutzung nicht einstellt, Einrichtungen nicht entfernt, Flächen nicht wiederherstellt bzw. reinigt, Abfälle nicht entsorgt oder die Beendigung nicht anzeigt.

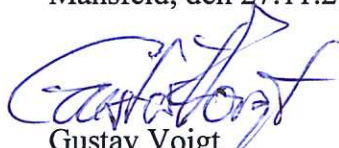
In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000Euro geahndet werden.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 20 Straßengesetz Sachsen Anhalt, des § 71 VwVG und §§ 53 ff. SOG LSA durch die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld bleiben unberührt.

## § 12 Inkrafttreten


- (1) Diese Satzung tritt 01.01.2013 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeinde- und Ortsdurchfahrten der Stadt Mansfeld sowie der ehemaligen Gemeinden Abberode, Braunschwende, Friesdorf, Hermerode, Molmerswende, Ritzgerode außer Kraft.

Mansfeld, den 27.11.2012

  
Gustav Voigt  
Bürgermeister



ausgefertigt am: 11.12.2012  
durch

  
Gustav Voigt  
Bürgermeister

